

Teilnahmebedingungen Bezirkssommerlager der DPSG Bezirk Gelsenkirchen 2024

0. Lagerregeln zur Erhaltung von Stil und Kultur

- Teilnahme am Bezirksprogramm / von Stämmen ausgerichteten Programm ist für alle TN des Lagers verbindlich (ausgenommen Mitarbeiter:innen der Stämme)
- altersbeschränkte Genussmittel sind während des Bezirksprogramms unangebracht
- altersbeschränkte Genussmittel sind auf den Wegen unerwünscht
- wertschätzender Umgang mit fremdem Eigentum ist selbstverständlich
- Respekt für Stil und Kultur aller teilnehmenden Stämme
- hinterlasst jede Jurte abends ein wenig besser als ihr sie vorgefunden habt

1. Teilnehmerkreis

Teilnehmen können nur Gruppen mit Leitung. Wir empfehlen dringend ein Leitungsteam.

Die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmer:innen wird vom DPSG Bezirk GE an die jeweilige verantwortliche Gruppenleitung bzw. das Leitungsteam des anmeldenden Stammes delegiert.

2. Beteiligung / Vorbereitungsstruktur

a) Jede Gruppe versorgt sich für das Unternehmen selbständig mit Zelt-, Küchen- und Gruppenmaterial und versichert dieses auch selbst.

b) Das Eigenengagement der Teilnehmer:innen ist selbstverständlicher Bestandteil dieses Unternehmens. So gehört die Übernahme von Diensten für das Allgemeinwohl zum Prinzip der Fahrt. Von den Teilnehmer:innen wird deshalb erwartet, dass sie beispielsweise auch Spül-, Koch- und Reinigungsaufgaben übernehmen.

c) Zu jedem Unternehmen gehören ein oder mehrere Vorbereitungstreffen, die auf jeweils einen bestimmten Teilnehmer:innenkreis abzielen. Diese Treffen sind für die Teilnehmer:innen verbindlich.

3. Anmeldung

a) Die Anmeldungen werden von der Gruppenleitung entgegengenommen, so dass diese die kompletten Anmeldebögen bis zum Anmeldeschluss an die Lagerleitung weiterleiten kann.

b) Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den DPSG Bezirk GE zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang der Reisebestätigung. Die Reisebestätigung wird gesammelt für jeden Stamm ausgestellt.

4. Bezahlung

a) Wenn die Reisebestätigung vorliegt, ist mit Vertragsabschluss der gesamte benannte Teilnehmer:innenbeitrag zu überweisen. Der Betrag soll von der Gruppenleitung eingesammelt und gruppenweise überwiesen werden.

b) Alle Zahlungen sind termingerecht und gruppenweise vorzunehmen. Ausgebliebene oder unvollständige Zahlungen können zum Ausschluss vom Unternehmen führen. Der Veranstalter behält sich Regressansprüche vor.

c) Der Reisepreis setzt sich aus einem Festbetrag von XXX€ und einem Zusatzbeitrag für die Verpflegung, der von den einzelnen Stämmen erhoben wird, zusammen. Die Höhe des Zusatzbeitrages ist der Anmeldung zu entnehmen.

5. Leistungsumfang

Im Beitrag enthalten sind: Hin- und Rückfahrt, sowie der Materialtransport, die Kosten für den Standlagerplatz und Programmkosten und die Verpflegung während des Standlagers.

6. Betreuung

Der/die Teilnehmer:in wird von den Leitungsteams der einzelnen Stämme betreut und nicht durch den DPSG Bezirk Gelsenkirchen. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem/der verantwortlichen Leiter:in der Gruppierung.

9. Rücktritt der Teilnehmer:innen

a) Der/die Teilnehmer:in kann jederzeit vor Antritt der Fahrt vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird ihm/ihr empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim DPSG Bezirk GE.

Tritt der/die Teilnehmer/in zurück, kann der DPSG Bezirk GE Aufwendungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten je angemeldeten:r Teilnehmer: in verlangen:

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises,
- v. 29. - 22. T. vor Reisebeg. 30 % d. Reisepreises,
- v. 21. - 15. T. vor Reisebeg. 40 % d. Reisepreises,
- v. 14. - 7. T. vor Reisebeg. 45 % d. Reisepreises,
- ab d. 6. Tag vor Reisebeg. 55 % des Reisepreises,
- ab dem Reisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

b) Macht der DPSG Bezirk Gelsenkirchen eine pauschalierte Entschädigung gemäß lit. a) geltend, ist der/die Teilnehmer:in gleichwohl berechtigt, die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen.

c) Sollte im Einzelfall der nachweisbare Schaden höher sein als die vorgenannten Stornokosten, so kann dieser weitergehende Schaden vom DPSG Bezirk GE geltend gemacht werden.

10. Ersetzungsbefugnis

a) Der/die Teilnehmer:in kann bis zum Reiseantritt verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der DPSG Bezirk GE kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnung entgegenstehen.

b) Bei Eintritt eines Dritten sind die durch diesen Eintritt entsprechenden nachweisbaren Mehrkosten, mindestens jedoch 20,00 € pauschal und ohne weiteren Nachweis fällig. Für diesen Betrag und den Reisepreis haften der/die Teilnehmer:in und der Dritte als Gesamtschuldner.

11. Gewährleistung und Obliegenheiten

Des/der Teilnehmers:in

a) Sind die nach dem Reisevertrag geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß, so kann der/die Teilnehmer: in Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht der/die Teilnehmer:in bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, den Mangel gegenüber dem Leistungsträger oder dem Betreuer anzuzeigen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben, so ist er mit darauf beruhenden Minderungsansprüchen und vertraglichen Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.

c) Eine Kündigung des Reisevertrages durch den/die Teilnehmer:in wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn der DPSG Bezirk GE keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der/die Teilnehmer:in hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom DPSG Bezirk GE verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers:in gerechtfertigt ist.

12. Anspruchsanmeldung / Verjährung

a) Will der/die Teilnehmer:in gegenüber dem DPSG Bezirk GE Ansprüche aus dem Reisevertrag oder aus unerlaubter Handlung geltend machen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Förderer der DPSG im Bezirk Gelsenkirchen e.V., Stolzestraße 3a, 45879 Gelsenkirchen anzumelden. Leistungsträger:innen und Betreuer:innen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des/der Teilnehmers:in vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der/die Teilnehmer: in war ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert.

b) Ansprüche des/der Teilnehmers:in wegen mangelnder Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise. Macht der/die Teilnehmer:in innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der DPSG Bezirk GE die Ansprüche schriftlich zurückweist.

c) Die Abtretung jedweder Ansprüche gegen den DPSG Bezirk GE ist ausgeschlossen.

13. Haftungsbeschränkung

a) Der DPSG Bezirk GE haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

14. Erforderliche Unterlagen

Zum Reisebeginn sind folgende Unterlagen notwendig:

a) Die Fotokopie des persönlichen Impfausweises wird vor der Abreise einem Mitglied der Gruppenleitung gegeben. Der Eintrag einer gültigen Tetanus-Impfung sollte vorhanden sein.

b) Das Gruppenmitglied hat ein gültiges Reisedokument bei sich zu führen, mit dem die Fahrt absolviert werden kann. Näheres ist der Ausschreibung zu den einzelnen Reisen zu entnehmen. Die Angaben in der Ausschreibung betreffen die jeweils für deutsche Staatsbürger geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland und die zu beachtenden gesundheitspolizeilichen Formalitäten.

14. Rücktritt durch den DPSG Bezirk GE / höhere Gewalt

Der DPSG Bezirk GE kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der/die Teilnehmer:in trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass eine weitere Teilnahme für den DPSG Bezirk GE und/oder die anderen Teilnehmer:innen nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten einer darauf beruhenden vorzeitigen Heimreise fallen dem/der Teilnehmer:in zu Lasten.

Dem DPSG Bezirk GE bleibt es vorbehalten, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

15. Öffentliche Zuschüsse

Das Unternehmen wird vorrausichtlich mit Landesmitteln bezuschusst. Die jeweils zuständigen Ämter informieren darüber, ob zusätzliche Zuschüsse (z.B. kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Bildungspaket, wirtschaftliche Erziehungshilfe) für die Reise beantragt werden können.

16. Bild- und Tonmaterial

Während der Veranstaltung werden hauptsächlich zu Dokumentationszwecken Fotografien erstellt und Filme gedreht. Wir behalten uns vor, die Fotos und Filme zu veröffentlichen (z. B. auf Veranstaltungen oder auf unserer Homepage). Mit der Teilnahme am Unternehmen willigt der Teilnehmende bzw. seine Erziehungsberechtigten unwiderruflich in die zeitlich und räumlich unbefristete Verwendung seines Bildes und Tones für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein, die durch den DPSG Bezirk GE oder ihre Beauftragten und Mitgliedsstämme im Zusammenhang mit dem Unternehmen erstellt werden.

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand für Klagen des/der Teilnehmers:in gegen den Förderer der DPSG im Bezirk Gelsenkirchen e.V. ist Gelsenkirchen.

Diese Bedingungen entsprechen dem Stand vom 06.02.2024